

## 13. Schreiben über liturgische und seelsorgliche Bestimmungen in der Corona-Zeit

Sehr geehrte Priester und Diakone,  
sehr geehrte Pastoral- und Gemeindereferentinnen sowie  
Pastoral- und Gemeindereferenten,  
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pastoral,

das heutige 13. Schreiben ist als Ergänzung zum gestrigen 12. Schreiben zu verstehen. Die bisherigen Regelungen bleiben unberührt, lediglich für Hotspotregionen mit einer Inzidenz von über 200 werden gesonderte Regelungen getroffen, die Sie am Ende **farblich markiert** finden.

Ich möchte die Gelegenheit gerne nutzen, auf die an mich herangetragenen Sorgen einzugehen, die durch Absagen von Gottesdiensten anderer Gemeinschaften entstehen. Aus Überzeugung habe ich immer wieder betont, dass wir durch unser Hygienekonzept anerkanntermaßen einen hohen Standard des Infektionsschutzes erreicht haben, der es uns ermöglicht, unsere Gottesdienste weiterhin verantwortet feiern zu können. Dies ist erst kürzlich seitens der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina bestätigt worden [\[zum Beitrag auf domradio.de\]](#), so dass wir im Erzbistum Köln bei allen berechtigten Vorsichtsmaßnahmen unser Gottesdienstangebot nicht einzuschränken brauchen. Gottesdienste im Freien und eine Erhöhung der Gottesdienstzahlen an Weihnachten sind gute Ansätze, die Situation noch weiter zu entspannen. Der Erzbischof macht aus diesem Grund von der aktuell aus Rom eröffneten Möglichkeit Gebrauch, den Priestern im Erzbistum Köln am 25.12.2020, am 01.01.2021 und am 06.01.2021 die Feier von bis zu vier Eucharistiefiern pro Kalendertag zu erlauben – sofern dies individuell leistbar und pastoral sinnvoll ist.

Die **Sternsinger** werden aufgrund der geänderten Lage im nächsten Jahr nicht von Haus zu Haus gehen können. Die Aktion fällt allerdings nicht aus, sondern läuft anders ab – das Kindermissionswerk sammelt zur Zeit Ideen für ein kontaktloses Sternsingen:

<https://www.sternsinger.de/sternsingen/sternsingen-und-corona/ideen-tipps/>

Wenn es nach dem 10. Januar wieder möglich ist, kann vor Ort entschieden werden, ob der Besuch der Sternsinger nachgeholt wird.

**Für das gesamte Erzbistum Köln (NRW und Rheinland-Pfalz) werden mit sofortiger Gültigkeit folgende Regelungen festgelegt:**

### Rahmenbedingungen

- In jedem Seelsorgebereich des Erzbistums Köln ist an den Sonntagen und gebotenen Feiertagen jeweils mindestens eine Vorabendmesse und eine **sonn- bzw. festtägliche Eucharistiefier** zu feiern. Nach Möglichkeit sind die üblichen Sonntagsmessen wieder anzubieten, bei entsprechender Nachfrage aufgrund des geringeren Platzangebotes zusätzliche Sonntagsmessen.
- In NRW sind die **Behörden** über die stattfindenden Gottesdienste und andere Versammlungen zur Religionsausübung zu informieren. Wir empfehlen, dem Ordnungsamt die aktuellen Wochenzettel/Pfarnachrichten zukommen zu lassen und darauf zu verweisen, dass alle Gottesdienste und alle anderen Versammlungen zur Religionsausübung unter Einhaltung der

Coronaschutzverordnung und den mit der Staatskanzlei abgesprochenen kircheninternen Regeln gefeiert werden.

- Es gelten die Regelungen der jeweiligen Coronaschutzverordnung zum Mindestabstand, zum Tragen der Alltagsmaske sowie zur einfachen **Rückverfolgbarkeit**. Bei Gottesdiensten kann nicht mehr durch einen festen Sitzplan auf den Mindestabstand verzichtet werden.
- Bei Gottesdiensten, in denen Besucherzahlen erwartet werden, die zu einer Auslastung der Platzkapazitäten führen könnten, ist eine **Anmeldung** vorzusehen.
- Der **Mindestabstand** zwischen Gläubigen beträgt 1,5 m, da Gemeindegesang zur Zeit nicht möglich ist. Familien oder häusliche Gemeinschaften werden wie bisher nicht getrennt.
- Die **Einhaltung der Mindestabstände** ist insbesondere beim Einlass und beim Kommuniongang durch Ordnungsdienste oder geeignete Markierungen zu gewährleisten. Für die Ordnungsdienste, die sich vielerorts bereits als Willkommensteams etabliert haben, haben wir [\[Empfehlungen\]](#) zusammengestellt, die gerade bei vollen Weihnachtsgottesdiensten hilfreich sein können.
- Erfasste **personenbezogene Daten** sind nach den geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften zu verarbeiten und nach Ablauf von vier Wochen vollständig datenschutzkonform zu vernichten.
- **Liturgische Feiern im Freien** sind mit den örtlichen Behörden abzustimmen. Als Unterstützung Ihrer Planung dafür finden Sie anbei eine [\[aktualisierte Zusammenfassung\]](#) relevanter Punkte, die sie bei der Erstellung und Abstimmung eines Hygienekonzeptes mit den örtlichen Behörden unterstützen kann.
- Wer **Symptome einer Erkältung** aufweist oder bei wem der Verdacht auf eine Corona-Erkrankung besteht, soll auf die Teilnahme an Gottesdiensten verzichten. Er soll auch keinen liturgischen Dienst ausüben.
- Im **Eingangsbereich** der Kirche sollen Desinfektionsmöglichkeiten eingerichtet werden. Ebenso soll auf die Husten- und Nieß-Etikette aufmerksam gemacht werden.
- Die Gottesdienstbesucher tragen eine **Mund-Nase-Bedeckung auch am Sitzplatz**. Dies gilt auch für Gottesdienste im Freien. Gottesdienstbesucher, die aus medizinischen Gründen mit Attest von der Maskenpflicht befreit sind, tragen ein Schutzvisier. Ausgenommen sind Zelebranten, liturgische Dienste, Lektoren und Vorsänger – unter Wahrung des Mindestabstandes. Kinder bis zum schulpflichtigen Alter sind von der Maskenpflicht befreit.
- Eine regelmäßige **Durchlüftung** mit kurzen Lüftungsintervallen ist sicherzustellen. Bitte beachten Sie die [\[Hinweise zum Heizen und Lüften von Kirchen\]](#).
- Wenn **mehrere Gottesdienste in Folge** gefeiert werden, soll in Rheinland-Pfalz ein Zeitraum von mindestens einer Stunde zwischen Ende und Anfang des jeweiligen Gottesdienstes freigehalten werden.
- Die zulässige **Teilnehmerzahl** pro Gottesdienst in einer Kirche wird auf 250 Personen begrenzt, im Freien auf 500 Personen.
- Die **Sonntagspflicht** bleibt vorerst ausgesetzt. Die Gläubigen sollen auf geeigneten Wegen ermuntert werden, den Sonntag auf eigene Weise zu heiligen, sofern ihnen die Mitfeier der Heiligen Messe nicht möglich ist.  
Hinweise auf Gottesdienstübertragungen finden Sie auf: [\[https://www.erzbistum-koeln.de/livemesse\]](https://www.erzbistum-koeln.de/livemesse)
- Neben Gottesdiensten sind auch andere Versammlungen zur Religionsausübung erlaubt. **Katechesen, Glaubensgespräche, Bibelkreise** o.ä. können mit den üblichen Abstandgeboten und Tragen der Alltagsmaske mit bis zu 20 Personen stattfinden. Lüftung und

Rückverfolgbarkeit sind sicherzustellen.

Wir empfehlen jedoch, auf diese Begegnungen aktuell zu verzichten.

### Allgemeine Hinweise zur Liturgie

- Die **Weihwasserbecken** bleiben geleert. Der Asperges-Ritus wird für die Sonntage besonders empfohlen. Die Möglichkeit sogenannter Weihwasserspender kann genutzt werden.
- Die Befüllung der **Hostienschale** vor dem Gottesdienst erfolgt mit Mundschutz und Einweghandschuhen.
- Alle **liturgischen Dienste** desinfizieren unmittelbar vor dem Gottesdienst ihre Hände.
- Während der gesamten Zeit, also auf der Kredenz, während der Gabenprozession, der **Gabenbereitung** und auch während des Hochgebets und dem anschließenden Kommunionteil, bleibt die Hostienschale bis unmittelbar vor der Kommunionausteilung mit der Palla bedeckt. Offen bleiben nur der Kelch und ggf. die Patene mit der Hostie für den Zelebranten.
- Bei **Konzelebrationen** soll in besonderer Weise darauf geachtet werden, dass kein Ansteckungsrisiko eingegangen wird.
- Der Einsatz von **Messdienern** ist ohne zahlenmäßige Beschränkung unter Wahrung der Mindestabstände möglich.
- **Weihrauch** kann verwendet werden.
- Die **Kollektenkörbe** werden nicht durch die Bänke durchgereicht. Die Kollekte kann vom Rand der Bank oder durch aufgestellte Körbe gesammelt werden.
- Das **Friedenszeichen** zum Friedensgruß soll kontaktlos erfolgen.
- Alle **Kommunionsspender** haben sich unmittelbar vor Austeilung der heiligen Kommunion die Hände zu desinfizieren oder gründlich zu waschen. Die Verwendung von Handschuhen bei der Austeilung der heiligen Kommunion ist nicht vorgesehen.
- Die **Kelchkommunion** für Gläubige ist zurzeit nicht möglich.
- Die **Mundkommunion** kann um der salus animarum willen den Gläubigen, die aus unterschiedlichen Gründen den Leib des Herrn ausschließlich in dieser Weise empfangen wollen, innerhalb oder im Anschluss an die Heilige Messen unter folgenden Bedingungen gespendet werden:
  - Innerhalb der Messe kann die Mundkommunion im Anschluss an die Handkommunion der übrigen Gläubigen gespendet werden. Alternativ kann sie parallel an einem gesonderten Ort in der Kirche angeboten werden.
  - Für die Austeilung der Mundkommunion ist eine separate Hostienschale zu verwenden.
  - Alle Kommunionsspender haben sich unmittelbar vor Austeilung der heiligen Kommunion die Hände zu desinfizieren oder gründlich zu waschen.
  - Nach jeder Einzelkommunion wird empfohlen, die Finger zu desinfizieren, z.B. in einem bereitstehenden Gefäß mit mind. 70 %-igem Alkohol. Sollte eine Berührung erfolgen, ist die Desinfektion verpflichtend.
  - Die übliche Spendeformel wird labial oder mental gesprochen. Die Antwort des Kommunikanten unterbleibt.
  - Für den Weg innerhalb der Kirche gelten die üblichen Hygienevorschriften (Abstand, Maske).

- Die **Krankenkommunion** kann unter besonderer Berücksichtigung der Hygienevorschriften gespendet werden.

### Kirchenmusik

- Der **Gemeindegang** ist zur Zeit verboten – auch im Freien.
- In Rheinland-Pfalz ist auch **Chorgesang** verboten.
- In NRW können **Chorgruppen** im Gottesdienst singen. Wir empfehlen, dass die Gesamtzeit des Singens bei einer Raumhöhe bis 5 Metern nicht über 5 Minuten liegt, bei Raumhöhen bis 10 Metern nicht über zehn Minuten, bei Raumhöhen bis 20 Metern nicht über 20 Minuten und bei Raumhöhen über 20 Metern nicht über 30 Minuten. Wir empfehlen insgesamt einen behutsamen und im Zweifel zurückhaltenden Umgang mit dem Chorgesang.
- **Chorproben** sind aktuell nicht gestattet. Ausnahme sind in NRW Proben für einen konkreten Gottesdienst. Bei den Proben wie auch im Gottesdienst müssen Sängerinnen und Sänger einen Abstand von mindestens zwei Metern zueinander und von vier Metern zu anderen Gläubigen einhalten. Für einen Gottesdienst vorbereitende Proben gilt: mind. 7 qm Raumgröße pro Person, alle 30 Minuten Querlüften, vorzugsweise in Kirchenräumen proben (abseits der Heizungsschächte), max. 90 Min. Probendauer.
- **Geistliche Konzerte** mit Publikum können nicht durchgeführt werden. Kirchenmusikalisch besonders gestaltete Gottesdienste sind unter den o.a. Bedingungen weiterhin möglich. Geistliche Konzerte ohne Publikum sind als Live-Streams weiterhin möglich.
- Zwischen **Kantoren/Vorsängergruppe** und Gottesdienstbesuchern ist ein Abstand von 4 Metern einzuhalten.
- Das **Gotteslob** kann den Gläubigen zur Verfügung gestellt werden, wenn zwischen zwei Nutzungen mind. 72 Stunden liegen.

### Besondere Gottesdienstformen

- Die **Kasualien** können unter den gleichen Bedingungen wie Eucharistiefeiern gefeiert werden. Wo durch eine liturgische Handlung der Mindestabstand unterschritten wird, ist mit besonderer Umsicht vorzugehen.
- Bei der **Taufe** stellen die Bezeichnung mit dem Kreuzzeichen, das Auflegen der Hände und die Berührungen bei den ausdeutenden Zeichen keine gesundheitliche Gefahr dar. Um jede Gefahr auszuschließen, reinigt bzw. desinfiziert der Taufspender sich vor und ggf. auch während der Feier seine Hände. Um eine Ansteckung durch die Atemluft zu vermeiden, sollte der Taufspender jeweils zunächst im Abstand von 1,5 bis 2 Metern die deutenden Worte sprechen und erst dann Nähertreten, um die Zeichenhandlung zu vollziehen. Alternativ dazu kann er auch einen Mundschutz tragen. Bei der Taufe selbst können die Zeichenhandlung (Übergießen mit Wasser) und die sakramentalen Worte (N., ich taufe dich ...) nicht getrennt werden. Spätestens jetzt ist ein Mundschutz der Nahestehenden (Taufspender, Eltern, Paten etc.) erforderlich.
- Bei den Dialogen zur **Vermählung** ist der Mindestabstand zwischen Brautpaar und assistierendem Geistlichen zu berücksichtigen. Zur Bestätigung der Vermählung empfiehlt es sich, nach der Einladung „Reichen Sie nun einander die rechte Hand“ vorzutreten, die Stola schweigend um die beiden Hände zu legen, wieder zurückzutreten und erst dann fortzufahren.

- Bei **Beisetzung** sind die Auflagen der Kommunen zu beachten. Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 5 [\[CoronaSchVO NRW\]](#) gibt es keine Begrenzung der Personenzahl. Bis auf die nahen Angehörigen müssen die Teilnehmenden den Mindestabstand einhalten und eine Alltagsmaske tragen.
- **Beichtgelegenheiten** sollen im üblichen Umfang angeboten werden. Für die Beichte ist ein ausreichend großer Raum vorzusehen, in dem der Mindestabstand zwischen Beichtvater und Pönitent eingehalten werden kann. Der Raum ist nach jedem Beichtgespräch zu lüften.

#### Sonderregelungen in Hotspot-Regionen mit einer Inzidenz über 200

Ergänzend bzw. abweichend zu o.a. Regelungen gelten in Hotspot-Regionen mit einer Inzidenz über 200 folgende Bestimmungen:

- Die maximale Dauer eines Gottesdienstes beträgt 45 Minuten.
- Es ist für eine Reduzierung der Gottesdienstbesucher in der jeweiligen Kirche um 30% zu sorgen. Dies soll durch die Erhöhung des Mindestabstandes von 1,5 m auf 2 m erfolgen (entspricht +33 %).
- Freiluftgottesdienste müssen auf maximal 250 Besucher reduziert werden

Diese Regeln verstehen sich als zum jetzigen Zeitpunkt abschließende Darstellung. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen bieten sie einen verlässlichen Infektionsschutz, so dass weitere Verschärfungen vor Ort in aller Regel nicht notwendig sind.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Markus Hofmann  
Generalvikar

---

#### Anlagen:

- [\[13. Schreiben über liturgische und seelsorgliche Bestimmungen\]](#) als PDF-Datei
- [\[Tipps für Willkommensteams und Helfer\]](#) bei Weihnachtsgottesdiensten
- Aktualisierte Zusammenfassung relevanter Punkte für [\[Liturgien im Freien\]](#)
- Hinweise zum [\[Heizen und Lüften von Kirchen\]](#)
- [\[Corona-Schutzverordnung NRW\]](#), in der ab dem 16. Dezember 2020 gültigen Fassung
- [\[Corona-Bekämpfungsverordnung RLP\]](#) vom 14. Dezember 2020

(Stand: 17. Dezember 2020)

---

Hinweis:

Um aktuelle Informationen jeweils möglichst kurzfristig und zielgruppenspezifisch kommunizieren zu können, haben wir folgende Informationslinien eingerichtet:

- Liturgische und seelsorgliche Bestimmungen werden weiterhin über Rundschreiben des Generalvikars und folgende Verteiler kommuniziert: alle pastoralen Dienste, Verwaltungsleitungen, Pastoralbüros, Regionalkantoren, Seelsorgebereichsmusiker, Geschäftsführungen der Gemeindeverbände.
- Fragen zum Arbeitsschutz, zur Nutzung gemeindlicher Räume für nicht-liturgische Veranstaltungen sowie allgemeiner Natur werden durch den Fachbereich Gesundheitsmanagement in einem eigenen Newsletter und folgende Verteiler kommuniziert: alle pastoralen Dienste, Verwaltungsleitungen, Pastoralbüros, Geschäftsführungen der Gemeindeverbände.
- Die Kita-Informationen erfolgen wie bisher durch das Referat Kindertageseinrichtungen und Familienzentren an: leitende Pfarrer, Verwaltungsleitungen, Rendanturleitungen.